Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 44 (1889)

Artikel: Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern vom Jahre 1408

Autor: Fischer, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wappenbüchlein

der

Phiterzunft in Luzern, vom Jahre 1408.

Bon

Fr. Fischer, Archivar.

Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern, vom Jahre 1408.1)

Lin Gebiet der Heraldik, dem bisher nicht die gebührende Ausmerksamkeit geschenkt wurde, ist das Wappenwesen des Bürgerund Bauernstandes. Wenn auch dasselbe dem Forscher nicht den Reiz gewährt, wie das ältere und consequenter durchgebildete Wappenwesen des hohen und niedern Adels, so wurzelt dasselbe doch so tief in unserer westeuropäischen Eultur und ist mit derselben so enge verbunden wie eine Menge anderer Erscheinungen, die sich seit langer Zeit eines sorgfältigen Studiums erfreuen. Vesonders die Schweiz ist das Land, wo bei dem frühzeitigen Verschwinden des Feudaladels, die bürgerlichen und bäuerlichen Wappen sich nothwendigerweise freier und allgemeiner entwickeln konnten als ans berswo.

Eine Sammlung von Wappen bürgerlicher Handwerker aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist uns noch erhalten in einem Pergamentbüchlein der nunmehr aufgelösten Pfisterzunft oder Pfister= und Müllergesellschaft, wie sie später meistens genannt wurde, in Luzern.

Wann die Luzerner Pfisterzunft gegründet wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, offenbar nicht lange vor der Ent-

¹⁾ Quellen :

^{1.} Ungedruckte: a. Rathsprotofolle (abgekürzt R. P.) und Acten betr. Gewerbe der Pfister und Müller (abgekürzt A. M. P.) auf dem Luzerner Staats-archiv. b. Urkunden und Acten der Pfisterzunft (abgekürzt U. A. P.) auf dem Luzerner Stadtarchiv.

^{2.} Gedruckte: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern von A. Ph. v. Segeffer, II. Band.

NB. Einzelne der Wappen sind durch meine indirecte, freilich nicht beabsschitigte, Beranlassung, bereits in einem Aufsatze des "Deutschen Herold" Jahrgang 1887 betitelt "Zur Frage der bürgerlichen Wappen", besprochen.

stehung des Wappenbüchleins. 1) Jedenfalls datiert erst aus dieser Zeit die förmliche, zunftmäßige Organisation, wie die im Büchlein ausbrücklich erwähnte Erwerbung eines Zunfthauses zeigt. Auch die den Namen einzelner Gesellen beigefügten Angaben über Schenkung von Geräthen und Gefässen, wie sie einer Trinkstube wohl anstanden, deuten darauf hin. Die Zunft verfolgte nur gewerb= liche, militärische und gesellige Zwecke; politische Bedeutung hatte sie, wie auch die andern Zünfte in Luzern, nicht. Es kann sich beshalb auch kaum um eine Darstellung ihrer Geschichte, sondern vielmehr ihrer Organisation, ihrer Einrichtungen handeln. dem Jahre 1798 und der Aufhebung der Chehaften verlor sie auch ihre gewerbliche und militärische Stellung, und es blieb ihr nur die Eigenschaft einer corporativen Vereinigung von Berufsge= nossen aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern. Das Zunftleben äußerte sich noch in der Abhaltung der kirchlichen Sahrzeiten, Begräbnißfeierlichkeiten, und jährlich einer ober mehrerer gemeinsamer Mahlzeiten. Am 4. April 1875 löste sich die Gesellschaft für immer auf, nachdem schon vorher das Haus verkauft worden, und theilte unter ihre 24 Mitglieder das ansehnliche Guthaben von 82,832 Fr. 75 Cts.

Es soll hier hauptsächlich die innere gesellschaftliche Seite der Zunft in Betracht gezogen werden, was aber nicht ausschließt, daß bei der engen Verbindung beider auch der gewerblichen Beziehung einige Ausmerksamkeit geschenkt werden muß.

Die Zunft umfaßte von Anfang die Gewerbe der Pfister oder Bäcker und der Müller; später schlossen sich die Kastetenbäcker und die Schiffleute des sog. "Pfisternauens" an.

Das Recht, das Bäckergewerbe auszuüben, war mit einem bestimmten Grundstücke verbunden, mit welchem es veräußert oder verpachtet werden konnte, 2) sog. "Shehaften". 3) Es stand dem Rathe zu, solche Rechte gegen Bezahlung einer Gebühr zu

¹⁾ Ein Band mit Abschriften von verschiedenen Documenten der Gesellschaft, aus dem verstoffenen Jahrhundert, nennt zwar als Gründungsdatum den 24. Juni 1371, mit welchen Rechte, bleibt dahingestellt.

²⁾ A. M. P. — 1617. Für verpachtete Pfistereien darf wöchentlich nicht mehr als 2 Gl. Zins bezogen werben.

³⁾ Mit Bewilligung des Rathes konnten Chehaften auch umgewandelt werden, z. B. 1692 ein Pfisterrecht in ein Weinschenkrecht.

verleihen. Die Ausübung des Gewerbes wurde scharf überwacht und eine Menge betaillierter Vorschriften zum Schute ber Rund: schaft erlassen, die im Laufe der Zeiten freilich vielfache Abande: rungen erlitten. Die Pfifter hatten bas nöthige Getreibe auf bem öffentlichen Kornmarkte zu kaufen, jedoch nur so viel, als sie für eine gewisse Zeit voraussichtlich bedurften. 1) Später scheint biese Vorschrift allmählig in Vergessenheit gerathen zu sein, denn 1575 2) beklagten sich einige Pfister, daß mehrere ihrer Berufsgenossen die fürzlich festgestellte Ordnung, wonach ein Meister wöchentlich nicht mehr als 6 Mütt backen dürfe, nicht achten, und so viel backen als ihnen beliebe. Das gekaufte Getreibe mußten sie bei ben Müllern ber Stadt, ihren Zunftbrüdern, mahlen laffen. 3) Der Lohn dafür wurde obrigkeitlich normiert. Es war auch genau vorgeschrieben, um welche Tageszeit mit dem Feuern des Ofens begonnen, wann damit aufgehört, wann bas Brod in den Ofen gebracht werden mußte. 4) Freilich wurden diese Vorschriften häufig modificiert. 5) An Sonn- und Feiertagen durfte nicht gearbeitet

¹⁾ R. B. IV fol. 182.

R. P. XXII. fol. 333. 1556, 16. December. Die Pftster sollen wöchentlich nicht mehr als 6 Mütt Mehl backen.

²⁾ U. M. B.

³⁾ R. B. XLI. fol. 8

R. B. LXXIII. fol. 127b.

R. B. LXXXVIII. fol. 17. — 1707. 30. Juli wird der Müller von Rathshausen gebüßt, weil er den Stadtpfistern Korn gemahlen.

⁴⁾ R. P. III. fol. 76b. — 1421. 12. December. "Die pfister sond swe= ren dz si nit me in eim ofen sond bachen den ij zem tag, vnd sond vor zi nit füren"

R. P. IV fol. 936. — 1426 feria 4a post Margrethe (24. Juli) "Die pfister all sond sweren dz si nit früger ufstan söllent ze bachen, denn so man ze brüdern metti lüt, vnd sond zem tag, vnd zer nacht nit me bachen, denn ij, Inen werd denn ze wiehnacht fürer ersoubt, von eim Schultheißen oder Ammen; von oftern vntz ze sant verenen tag, So sönd si für x hin tags nit ansan zebachen"

R. P. V A. fol. 297; fol.; 476. — 1479 fritags vor Sant saurencien tag (6. Angust.) . . . "Sy sollend ouch bachen nach vnser vordrigen ordnung, als vil Sy mögend, doch also, das Sy alweg anvachen söllend, vnd nit ee, vnd Bitz das die glock eins slacht, zeheitzen vnd zebachen, vnd Bitz das die glock eins slacht, nach mittentage"

⁵⁾ U. R. P. - 1510. 13. December.

eodem. - 1577. Bereinbarung ber Meifter bes Pfifterhandwerks: jeder

werden. 1) Um Keuersgefahr zu verhüten, mußte die Asche einen Tag und eine Nacht liegen gelassen werden, bevor man sie fort= schaffte, und der Rathsrichter und die dazu Verordneten sollten fleißig die Backöfen besichtigen, und was sie schadhaftes fänden, auszubessern anbefehlen. 2) Der Gewerbszwang äußerte sich auch darin, daß die Obrigkeit den Preis des Brodes festsette. Ursprünglich murbe für dasselbe nicht ein bestimmtes Gewicht verlangt, sondern der Preis für ein und allemal festgesett, und dann je nach dem Marktpreis des Getreides das Gewicht verändert. Der Preis war das feste, das Gewicht das veränderliche. 3) Später trat dann das Umgekehrte ein, das Gewicht oder Maß wurde das bleibende, und der Preis das veränderliche. 4) Als Brodsorten werden erwähnt: Weißbrod, "terniges" Brod, "gemischeltes" Brod (1479), "Ruchbrod". 5) Kleingebäck und Lebkuchen zu machen, war nicht allen Pfistern und auch nicht jederzeit erlaubt. 6) Sehr oft werden Klagen gehört über nicht vollgewichtiges und auch schlechtes

Pfister barf täglich nur zweimal backen, Dienstag und Samstag und Bor- abende eines Feiertags ausgenommen.

¹⁾ R. F. V B. fol. 219b.

²⁾ R. B. V. A. fol. 476.

³⁾ R. B. IV. fol. 96b.

R. B. V A. fol. 476.

R. B. V B. fol. 290.

⁴⁾ R. P. XXIX. — 1571 sollen aus einem gestrichenen halben Viertel Mehl 10 Brobe gebacken werden.

R. B. LXXIII. fol. 127. — 1660. 14. Januar: Das Brod soll 3 Pfund schwer sein.

Runden das Brod vorgewogen werden soll.

⁵⁾ R. P. LXXXIX. fol. 112 — 1711. 9. April wird geklagt, daß beisnahe kein "Ruchbrod" mehr gebacken werde, das doch dem gewöhnlichen Bolk zuträglicher sei als Weißbrod.

⁶⁾ R. P. LI. fol. 397b. — 1610. Samstag vor Nikolai (4. December) "Eierringe dürsen inskünftig nur auf St. Niklausen Tag, Weihnachten und Neujahr auf den Markt gebracht werden, weil sonst solches dem gemeinen Mann schädlich sei."

R. P. LXIII. fol. 379. — 1633. 21. Februar. Das Privilegium, "Lebkuchen" und "Scheiblein" zu backen, haben nur Jost Rüppel und Nikolaus Mahler, allen andern Bäckern ist es verboten.

Brod. 1) Zur Strafe werden dann die Kehlbaren auf einige Wochen oder Monate im Betriebe ihres Gewerbes eingestellt, ober es wird den Bäckern vom Lande erlaubt, ihre Waare in die Stadt Letteres wirkte besonders empfindlich. Mit der Controlle über die Qualität und Quantität des Gebäckes waren die Brodschätzer oder Brodschauer betraut, ein Institut, dem wir schon 1421 begegnen. Diese follen zu bestimmten Zeiten bas feilge= botene Brod untersuchen, nicht erprobtes soll zu Gunsten des Großspitals oder des Sentispitals confisciert werden. 2) Nach der Art des Absates wurde unterschieden zwischen Keilbrod und Hausbrod, ersteres murde vom eigenen Mehl gebacken und öffentlich feilgeboten; zu letterm lieferten die Kunden das Mehl und zahlten dem Bäcker für das Backen einen tarifmäßigen Lohn.3) 1418 wurde verordnet, wer "Vockenzen" (Hausbrod) backe, dürfe fein Weißbrod verkaufen. 4) Später (1470) finden wir die Be= ftimmung, welche Pfister Hausbrod backen, denen ist überhaupt der öffentliche Verkauf von Gebäck untersagt. 5) Das Feilbrod mußte in älterer Zeit an einer centralen Berkaufsstelle "Brodschol" welche in der "Großstadt" zwischen dem alten Fischmarkt, jetigem Beinmarkt, und der Rößligasse lag, verkauft werden. 6) Später kam

¹⁾ R. P. LXXIII. fol. 235b. — 1660. 20. December. Mathis Salz= mann, ber gesagt hatte, man solle ben Pfistern, welche zu leichtes Brod maschen, die Hände mit eisernen Ketten binden, über das Feuer halten und sie nachher über die Reußbrücke hinunterwerfen, wird entgegen dem Begehren der Pfister, freigesprochen.

R. P. VA. fol. 236 und fol. 454b.

R. B. IX. fol. 223.

R. B. LV. fol. 388b.

R. P. LXVIII. fol. 293b und 294. — 1651. 6. October wird anerfannt, daß auf der Landschaft vortreffliches Brod gebacken werde, in der Stadt dagegen leider nicht.

²⁾ R. B. I. fol. 388.

³⁾ R. P. XXIX, fol. 105. — 1571. 17. August für ein halbes Biertel 2 Schillinge.

⁴⁾ R. B. I. fol. 388.

R. B. III. fol. 8b.

⁵⁾ R. B. V A. fol. 262b.

R. P. XXVII. fol. 337.

⁶⁾ R. B. IV. fol. 96b.

noch eine Brobschol in der "Kleinstadt" bazu. 1) Deren Lokalität ist ist heutzutage in Vergessenheit gerathen. Daneben wurde auch, freiz lich mißbräuchlich, "unter ber Egg", der allgemeinen, jetzt noch bestehenden Markthalle, Brod verkauft, 2) und bald auch in den Kauf= läden. 3) Die öffentlichen Verkaufsstellen scheinen nicht sehr im Interesse der Pfister gelegen zu sein, denn schon frühzeitig und wieder= holt sah sich die Obrigkeit gezwungen, mit allem Nachbruck an dieser Einrichtung festzuhalten. 4) Mit dem Beginn des 17. Jahr= hunderts hat denn auch die Benutung der Brodschol aufgehört. Daneben mußten sie sonderbarer Weise dieselbe noch eine Zeit lang mit den Schumachern theilen, 5) obwohl der Rath von ihnen einen Miethzins bezog. 6) Das Hausbrod und dasjenige, welches für auswärts gebacken wurde, brauchte freilich nicht auf die Brodschol gebracht zu werden. Abgesehen von oben angeführter Strafmaßregel wurde ben Bäckern von der Landschaft in früherer Zeit häufiger, später, da die Stadtbäcker barin ein großes ihnen angethanes Unrecht erblickten, in beschränkterem Maße gestattet, 7) ihr Brod zum Verkauf in die Stadt zu bringen. Dasselbe durfte nicht den Säusern nachgetragen werden, sondern mußte auf der

¹⁾ R. B. L. fol. 432b.

²⁾ R. B. XXVI. fol. 150.

³⁾ R. B. LVII. fol. 265.

⁴⁾ R. B. XXIV, fol. 41b.

U. A. B. — 1571. Gin Bäcker aus ber Stadt bittet die Obrigfeit, man solle boch die Brobschol nicht in Abgang fommen laffen, benn die armen Bäcker vermögen nicht ihre eigenen gut gelegenen Läden zu halten.

⁵) R. P. XIII. fol. 303b.

R. B. XXI. fol. 376.

⁶⁾ R. B. VA. fol. 392b.

⁷⁾ R. P. XLI. fol. 382b. — 1589. Mittwoch vor St Oswald (2. Aug.) Die Bauernbäcker dürfen ihr Brod nur am Samstag öffentlich in der Stadt feil halten, und was sie nicht verkausen können, mussen sie wieder heimnehmen.

R. P. LI. fol. 364b. — 1610. Mittwoch vor Dionyst (6. October) werden alle Samstage je 4 "Buwrenbecken" mit ihrem Gebäck in die Stadt gelassen.

R. P. LV. fol. 58b. — 1616. Montag vor Mathei (19. September) wird der Berfauf von Banernbrod in der Stadt geradezu verboten.

R. P. XCIII. fol. 370b. — 1725. 20. April. Der Berkauf von auswärtigem Brod in der Stadt wird wie bisher verboten; dagegen dürfen die Stadtbewohner auswärts backen laffen, muffen aber das Brod abholen.

Brodschol verkauft werden. 1) Um den zünftigen Pfistern den Absat ihrer Waare möglichst zu sichern, wurde die Errichtung von Bäckereien auf dem Lande in nächster Umgedung der Stadt bedeutend erschwert. 2) Wie sehr das Bäckergewerbe, wohl wegen seiner Wichztigkeit für die Volksernährung, im Ansehen stand, ersehen wir daraus, daß der Große Rath immer eine beträchtliche Anzahl Pfister zu seinen Mitgliedern zählte, und aus der Bestimmung von 1426: ein Mitglied des Nathes, welches Pfister ist, soll für das Wegbleiben von der Sitzung wegen dringender Berufsgeschäfte entschuldigt sein. 3)

Die Pasteten bäcker erhielten erst spät eine zunftmäßige Organisation. 4) Ihre Anzahl wird nur gering gewesen sein; dann lieferten die Apotheker viele Erzeugnisse, die wir jetzt von den Pastetenbäckern zu beziehen gewohnt sind; und 'gewisses süßes Gebäck, wie Lebkuchen, fertigten ja, wie wir oben gesehen haben, die Pfister an. Am 4. Januar 1697 5) erfolgte ihre Einverleibung in die Pfisterzunft, und es wurde ihnen ein Meisterbrief ausgestellt. 6) Sie sollen in ihren Nechten und Pflichten den andern in der Zunft vereinigten Gewerben völlig gleich gestellt sein. Besondere, in den allgemeinen, weiter unten zu besprechenden, Zunftordnungen nicht enthaltene Bestimmungen, waren folgende: Streitigkeiten unter sich können die Meister Pastetenbäcker selbst schlichten, sollen aber die gefällten Bußen an die gemeinsame Kasse abliefern; die andern Gewerbe sollen sich in ihre speciellen Gewerbsangelegen=

¹⁾ N. P. XXXVII. fol. 285b.

²⁾ R. P. LXXIV. fol. 310. — 1664. 22. October beschweren sich vier städtische Pfister über Hans Jakob Sidler, Pfister in Emmen, weil demselben alles aus der Stadt zulaufe. Der Rath beschloß, wenn er sein Gewerbe serners ausüben wolle, müsse er in die Stadt ziehen, sonst habe er es aufzugeben.

³⁾ R. B. III. fol. 2.

⁴⁾ Immerhin müssen sie gewisse, wenigstens gewohnheitsrechtliche Statuten schon vor ihrer Einverleibung in die Pfisterzunft besessen haben. — 1686. 20. April (R. P. LXXX. fol. 204b.) beklagen sich die Pastetenbäcker, daß Hans Joseph Schreiber, wiewohl er das Pastetenbäckergewerbe nicht ordentlich erlernt, dasselbe doch betreiben wolle. Er meinte, das sei kein zünstiges Gewerbe, sie sollen ihre Lehrbriese auch vorzeigen. Der Rath entschied zu Gunsten der Pastetenbäcker.

⁵⁾ R. B. LXXXIV.

⁶⁾ U. A. P.

heiten nicht mischen. — Die vier Meister des Pastetenbäckerhandwerks kauften sich jeder um die Summe von 125 Gl. in die Gesellschaft ein.

Die Müller bilbeten, wie die Pfister, einen der ursprüng= lichen Bestandtheile der Zunft. Sie betrieben ihr Gewerbe auf den Stadtmühlen, die sie lehensweise von der Stadt innehatten, und den Mühlen des Spitals und des Spendamtes. Die beiden letztern Mühlen mahlten indessen nur für die Anstalten, benen sie angehörten. Zur Strafe für arge Verstöße gegen die obrigkeit= lichen, das Müllergewerbe betreffenden Vorschriften, konnten den Müllern die Lehen ohne weitern Entgelt entzogen werden. 1) Sie standen im Ruf, mit Eifer für ihren eigenen Vortheil zu forgen, bagegen weniger benjenigen bes Publicums im Auge zu behalten; beswegen wurde ihnen schon früh anbefohlen, das Getreibe, das ihnen zum mahlen übergeben worden und nachher das daraus gemahlene Mehl den Kunden auf der öffentlichen Waage vorzumägen. 2) Dies zu halten, mußten fie eidlich angeloben. Sie follten überhaupt nur dem allgemeinen Interesse dienen und blos mahlen, was ihnen von den Kunden gebracht wurde. Auf eigene Nechnung Korn zu kaufen und daraus Mehlvorräthe zu producieren, war ihnen verboten. Sie durften nur soviel Korn kaufen, als fie für sich selbst nöthig hatten; 3) was sie als Mahllohn er: hielten, durften sie verkaufen. Jedes Jahr zu Martini wurde unter Aufsicht von zwei Rathsherren von verschiedenen Arten Getreibe und von der gleichen Art von verschiedenen Qualitäten ein gleiches Maß gemahlen, um den Unterschied in der Menge des ge= wonnenen Mehles festzustellen und für das laufende Jahr als Norm anzunehmen. 4) In den Mühlen scheint häufig Unfug getrieben worden zu sein, besonders seitens der Müllerknechte. 5)

¹⁾ R. B. LVIII. fol. 141b. —

²⁾ R. B. IV. fol. 94b.

R. B. XVI. fol. 354b.

³⁾ R. B. IV. fol. 94b.

⁴⁾ R. B. XVI. fol. 352b.

^{98.} B. XL. fol. 14.

⁵⁾ R. P. LXXIII. fol. 405. — 1662, 28. Apris. Den Lehenmüllern wird in den Lehenmühlen das "Tapakhen" verboten.

R. B. XXIX. fol. 395.

R. P. XXXIX. fol. 240. — 1585. Samstag nach Agatha (9. Februar) ertheilt ber Rath den Müllermeistern einen scharsen Verweis, weil ihre Knechte

Rein äußerlich der Gesellschaft angefügt, weil keinem ver= wandten Gewerbe obliegend, waren die Schiffleute des "Pfisternauens", eines Schiffes, das wöchentlich einmal mit Raufmannsgütern, hauptsächlich Getreibe, über den Vierwaldstättersee nach Uri fuhr. 1) Auffallend ist der Name "Pfisternauen", denn das Schiff führte ihn längst, als die Schiffleute der Pfisterzunft einverleibt murden. Sbenso hießen lettere von alters her "Pfi= sterleute", welche schon vor Verbindung (1598) mit der Pfister: zunft ihre eigene corporative Organisation hatten. 2) Auch nachher blieb die besondere Organisation, welche das Schiffahrtswesen betraf, bestehen. Sie bestimmte den Mittwoch als den Tag der Fahrt; bis 11 Uhr Vormittags mußte bas Schiff geladen sein, auch allfällige Passagiere mußten sich bis da angemeldet haben; nach= her wurde nichts mehr angenommen. Der Pfisternauen besaß das Monopol, allein Getreide nach Uri zu führen. 3) Die "Pfisterleute" waren selbständig bei der Aufnahme neuer Mitglieder, die andern brei Gewerbe wirkten dabei nicht mit. Von den neu Angenom= menen wurde nicht einmal verlangt, daß sie Bürger waren. Die Mitgliedschaft mußte mit einer ziemlich hohen Summe erkauft werden, woraus zu schließen, daß das Gewerbe ein einträgliches war. 4) Mit den Schiffleuten des "Urinauens", dem urnerischen Transportschiffe, entstanden häufig Streitigkeiten, wobei die beidseitigen Regierungen sich ihrer Leute gewöhnlich fräftig annahmen, und wenn keine Genuathuung geleistet wurde, Repressalien übten. 5)

so wenig gottesfürchtig seien, das Publicum betrügen, austatt den Gottesdienst zu besuchen, Sonntags in den Wirthshäusern sitzen, die Mühlen und ihre Einzrichtungen verderben 2c.

¹⁾ R. B. L. fol. 411b.

²⁾ R. B. XLIH. fol. 256b.

³⁾ R. B. L. fol. 230.

R. P. LVI. fol. 280. — 1619, Montag nach lætare (11. März). Ein gewisser Meyer und Balthasar wollten Getreibe in der Schweiz anskausen und dasselbe auf eigenen Schiffen führen. Dagegen klagte die Gesellschaft des Pfisternauens, und es wurde erkannt, daß solches nur auf dem Pfisternauen geführt werden dürse.

⁴⁾ R. P. CV. fol. 182. — 1753. 8. August wurde die Einkaufssumme für einen Bürger auf 45, einen Hintersässen auf 100 Gl. und einen Fremden auf 100 Kronen festgesetzt.

⁵⁾ R. B. LXIV. fol. 139b.

Im bisherigen wurden mehr die Gewerbeordnungen der vier Bestandtheile der Pfisterzunft, also das, was sie von einander unterscheidet und neben den allgemeinen Zunftordnungen für jeden noch besondere Statute nothwendig machte, dargestellt; nunmehr geben wir über zu dem allen gemeinfamen, dem alle zusammenfaffenden Bande, der Zunft als Bereinigung zur Erreichung mehr idealer Zwecke, ber Geselligkeit, ber Sorge für das Seelenheil der Abge= storbenen 2c. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke gaben die Zunftordnungen, Stubenordnungen oder Stubenbriefe 1) und die da= zu erlassenen Zusätze oder Abänderungen an. Die Grundlage bildet die älteste Zunftordnung vom 14. Mai 1469,2) welche das Gefell= schaftsleben in allen Beziehungen berücksichtigt. Ihr Inhalt ist folgender: Die Meifter follen allein befugt fein, in Angelegenheiten, welche das Gewerbe betreffen, zu entscheiden, in Angelegenheiten aber ber Gefellschaft follen auch die Gefellen3) mitstimmen können. Der Stubenmeister (Vorsitzende) kann durch den Stubenknecht, sofern es nöthig ift, bei Angelegenheiten des Gewerbes die Meister, und bei Angelegenheiten der Gesellschaft als solcher auch die Gefellen versammeln lassen (Bott). Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit 1 & Wachs bestraft. Die Anwesenden können gültig ver= handeln und beschließen auch wider den Willen der Abwesenden. Die Beschlüsse ("was das mer wird") find von den Gesellschaftsaliedern zu beobachten bei Strafe von 1 & Wachs, mit der Ausnahme, daß keiner verbunden sein soll, länger als zwei Jahre Stuben= oder Brodmeifter zu fein. In die Gesellschaft können nur Bürger aufgenommen werden. Wer das Gewerbe hier in der Stadt erlernen will, er sei Bürger oder Gast, hat 20 Klappart an die Kerzen vor dem hl. Kreuz im Hof zu erlegen, und wer Meister wird, muß wiederum 20 Plappart geben, es sei benn, daß ein Sohn bei seinem Vater das Handwerk erlernte. Wenn ein solcher in die Gesellschaft aufgenommen wird, so hat er 6 Gl. abzüglich der 20 Plappart zu erlegen. Wenn ein fremder Meister,

¹⁾ v. 1469, 1507, 1520, 1577, 1642, 1649.

²⁾ U. A. B.

³⁾ Es ist zu bemerken, daß der Ausdruck "Geselle" oft ungenan gebraucht wird, sowohl im Gegensatz zu "Meister", wie auch im Sinne als Mitglied der Gesellschaft überhaupt.

der das Handwerk hier erlernt hat, behufs Ausübung desselben hieher ziehen will, so soll er 24 Plappart an die Kerzen vor dem hl. Kreuze geben. Will er fich in die Gesellschaft einkaufen, so hat er zu den 2 % Wachs noch 5 Gl. zu bezahlen. Welchem Müller eine Mühle geliehen wird, der soll 20 Plappart an die Kerzen geben, und will er sich in die Gesellschaft einkaufen, so hat er noch 6 Gl. zu bezahlen. "Bud welcher auch die Geselschaft ableit, ob er doch die Geselschaft nit kouft hette er Spe pfister oder müller der mag dann ir Kerten bruchen Als einer der Gefelle ift an geuerde."1) Die Aufnahme eines neuen Stubengesellen foll vor "offenem Bott" geschehen. Der Aufgenommene hat 6 Gl. an das Haus zu bezahlen und den Meistern zwei Maß guten Weins zu geben, wie auch hinwiederum die Meister ihm gegenüber dasselbe zu thun schuldig sein sollen, und er soll versprechen, alles zu hal= ten, was in diesem Briefe steht. Wollte er das nicht, so haben die Meister zu untersuchen, ob es etwas wichtiges sei, was er nicht halten wollte, und ihn in diesem Falle nicht annehmen, mare es aber etwas unwichtiges, so solle er gleichwohl angenommen wer= ben. Der Sohn eines verstorbenen Gesellen, ob ehelich ober un= ehelich, wenn er nur des Vaters Erbe ist, soll auch dessen Schild erben, (d. h. ohne Einkauf an Vaters Stelle Mitglied der Gesell= schaft werden) und dafür den Meistern zwei Maß Wein vorsetzen. Von mehreren Söhnen eines verstorbenen Stubengesellen, auch wenn keiner das erforderliche Handwerk treibt, soll der älteste den Schild erben. Treiben alle das Handwerk, so soll gleichwohl nur der älteste den Schild erben. Treibt der älteste das Handwerk nicht, so soll der nachälteste, der das Handwerk treibt, den Schild erben; in jedem Falle unter Beifügung der 2 Maß Wein für die Meister. Wenn eine hinterlassene Tochter einen vom Gewerbe heirathet, so soll sie den halben Schild erben; thut sie bas nicht, so können die Meister nach ihrem Gutdünken handeln.2) Alle

Schildes die Rede. Was darunter zu verstehen ift, ift ebenso unsicher, vielleicht daß der Chemann einer folchen Tochter nur mehr die halbe Ginkaufssumme zu

bezahlen hatte.

¹⁾ Diese Stelle ift im Originaltext wiedergegeben, weil mir unverständlich. 2) Der Sinn dieser Stelle ift ziemlich dunkel. Frauenspersonen konnten doch nicht zünftig werden, und doch ift da wieder von der Beerbung des halben

gegenwärtigen und künftigen Stubengesellen sollen auch die Jahrzeit halten, wie der darüber gegebene besiegelte Brief weist. Jeder Stubengesell soll am Neujahr den andern ein Gutjahr von zwei Plappart geben bei Verlust des Schildes. Die Zunftgenossen sollen sich überhaupt gut miteinander vertragen und einander, wo sie können, zu Gefallen sein. Welchem Gesellen eine "Wannenstatt" geliehen wird, der soll den Meistern auch zwei Maß Wein geben. Es soll auch keiner, der das Handwerk treiben will, Meister werzden, wenn er nicht einen guten Harnisch besitzt. Dieser Brief soll unbeschadet den Rechten, Gewohnheiten, Freiheiten 2c. der Stadt Luzern Geltung haben und auch von der Obrigkeit jederzeit aufzgehoben und abgeändert werden können.

Aus den Bestimmungen dieses Stubenbrieses geht unzweideutig hervor, daß die erste Bedingung zur Erlangung der Zunftgenössig= feit der Besit des Bürgerrechtes in der Stadt Luzern mar, daß dieselbe erfolgte durch Einkauf oder durch Abstammung von einem Zunftgenoffen. Im ersten Falle war Ausübung eines der zünf= tigen Gewerbe nöthig, im andern nicht. Hinwiederum konnten Fremde das Gewerbe ausüben, ohne daß sie verpflichtet waren Bürger zu werden; dagegen traten sie zur Gesellschaft in ein geregeltes Verhältnis, indem sie an die Kerzen vor dem bl. Kreuz im hof den gleichen Beitrag zahlten wie die Zunftgenoffen. Das Bestreben nach immer größerer Beschränkung der Gewerbefreiheit äußerte sich fortwährend, indem bei Fortbestand der genannten Bestimmungen schon 15071) für Ausübung des Gewerbes inner= halb oder außerhalb der Zunft überhaupt der Besitz des Bürger: rechtes verlanat wurde. Den Bürgern waren die Hinterfäßen gleich geachtet; nur genoffen erstere bei Besetzung der Aemter den Vorzug. 2)

Organe der Gesellschaft waren:

1. Das Bott, die Generalversammlung. Im ältesten Stubenbriefe wird unterschieden zwischen einem allgemeinen Bott für die innern Angelegenheiten und einem besondern Bott der

¹⁾ U. A. P.

⁹⁾ R. P. LXVIII. fol. 4b.--1644. 8. Januar wird erkannt, daß keine Hinterfäßen, so lange geeignete Bürger vorhanden sind, zu Stubenmeistern, Stubenknechten 2c. auf einer Zunft angenommen werden sollen.

Meister für gewerbliche Gegenstände. Der Stubenmeister ließ durch den Stubenknecht das Bott im einten wie im andern Fall ansagen. Durch dasselbe wurden Stubenmeister und Stubenknecht gewählt (ob auch die Offiziere, oder ob diese vom Kathe ernannt wurden?), neue Mitglieder aufgenommen.

- 2) Der Stubenmeister. Er führte den Vorsitz und soll, wo möglich, Burger, nicht blos Hintersäß sein; seine Amtsdauer belief sich auf 2 Jahre.
- 3) Der Stubenknecht, ber Diener ber Gesellschaft und Gehülfe des Stubenmeisters. Er soll auch, wo möglich, Burger sein. Ueber seine Verrichtungen sind wir besser unterrichtet als über diejenigen des Stubenmeisters. 1649 wurde für denselben folgendes Pflichtenheft aufgestellt: 1) er soll der Meisterschaft und Gesellschaft Nuten fördern und Schaden wenden, zum Gesellschafts= hause Sorge tragen, sich mit wohlfeiler Speise und Trank ver= feben, der Gafte Bater sein, dieselben, wenn sie zu lange bleiben, nach Hause mahnen. Den Dfen der Zunftstube foll er in eigenen Rosten ausstreichen lassen, und wenn bauliche Reparaturen noth= wendig werden, dem Stubenmeister Anzeige machen. die Hauswirthin sollen ein Meisterbott von den drei Handwerken (die Pastetenbäcker maren eben noch nicht dabei) und den Kirch= gang von einem verftorbenen Meister oder Meisterin ansagen. Der Stubenknecht kann um 40 gl. und 8 Maß Wein Zins die Wohnung im Zunfthause nehmen. Der 1689 2) erwähnte "Hausmeister" scheint mit dem Stubenknecht identisch zu sein. Die fort= während zunehmende Sucht nach Verschönerung der Titel, der Wohnsitz im Zunfthause, die Besorgung der Wirthschaft und eine gewisse Disciplinargewalt gegenüber ben Zunftgenossen werben diese Bezeichnung veranlaßt haben.
- 4) Als Organ der Gesellschaft kann vielleicht noch der Versordnete aufgefaßt werden, den der Rath aus seiner Mitte dersselben beiordnete. 3) Er hatte wahrscheinlich darüber zu wachen, daß die obrigkeitlich genehmigten Zunftordnungen genau befolgt

¹⁾ U. A. P.

²⁾ R. B. LXXXI. fol. 655.

³⁾ R. B. LXXV. fol. 200.

wurden. Ob es ein ständiges oder nur gelegentliches Institut war, kann mangels mehrerer Nachrichten nicht beantwortet werden.

Wie wir gesehen haben, verfügte die Gesellschaft auch über Strafmittel, die aber nur gegenüber den Mitgliedern in Answendung kamen; gewerbepolizeiliche Gewalt übte sie eben nicht aus. Merkwürdigerweise konnten die gegen Zunftgenossen gestroffenen Disciplinarverfügungen an den Rath appelliert werden, dielleicht deßhalb, weil die Zunftordnungen vom Rathe genehmigt werden mußten und deren Befolgung von ihm genau überwacht wurde.

In einer Hinsicht griff die Zunft doch noch in das öffentliche Staatsleben ein, nämlich beim Kriegswesen. Die Zünfte dienten, concurrierend mit den Quartieren der Stadt, als Grundslage für die sog. "Auszüge"; 2) im Felde bildeten sie immer eine geschlossene Einheit mit ihrem Panner und ihren Offizieren. Die Pfisterzunft hatte einen Hauptmann, Fähnrich und Lieutenant. Die Zunftgenossen sollten stets für den Kriegsfall gerüstet sein, daher von jedem der Besitz eines Harnisches gefordert wurde. 2)

Die Zunftgenossen theilten sich in die Classen der Meister und Gesellen; die Lehrlinge gehörten nicht dazu, die Zunft hatte nur eine gewisse Aufsicht über sie und erließ Vorschriften über Annahme durch die Meister, und ihre Ausbildung.

Die Meister waren im Vollbesitz der Zunftrechte. Aus ihrem Schooße wurde der Stubenmeister gewählt. Um zur Meisterschaft zu gelangen, mußten sie die Grade des Lehrlings und des Gesellen durchgemacht und eine zweijährige Wanderschaft bestanden haben oder in Ermanglung einer solchen die nämliche Zeitdauer auf

¹⁾ R. B. CIX.

²⁾ Unter "Auszug" verstand man ein Aufgebot zum Kriegsdienst, das einer Bogtei, einer Gemeinde, einer Gesellschaft 2c. zugestellt wurde mit dem Besehl, eine darin genannte Auzahl von Kriegsleuten dem Staat ausgerüstet zur Berstügung zu stellen, dabei blieb es dem betr. Territorium oder Corporation überslassen, die einzelnen Leute aufzubieten. — vide: Rechtsgeschichte von Segesser. Band II.

³⁾ R. P. V. A. fol. 85 b.—1436. feria 2da ante Jacobi (23. Juli) Mage, daß viele Pfister noch keinen Harnisch haben.

u. A. B. 1507. 9. August.

selbständige Ausübung des Gewerbes verzichten. 1) Sie hatten das Recht, ihre Schilde auf die Tafel malen zu lassen. Die Meisterschaft wurde auch ausnahmsweise (in den Zunftordnungen war es nicht vorgesehen und erregte oft Widerspruch) auf Meisters=wittwen übertragen. 2)

Die Gesellen waren, wie aus den Bestimmungen der Zunftsordnungen zu ersehen, mindern Rechtes. Wenn ein Meister seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt nahm, so sollte er nach einer spätern Zunftordnung 3) in den Gesellenstand zurücksinken.

Es durften auch Lehrlinge von der Landschaft, aber nur aus den sog. "Burgerzihlen" Sursee, Willisau, Sempach und Münster, angenommen werden. 4) 1736 wird die Zunft angewiesen, für die Lehrlinge eine bestimmte Lehr= und Wanderzeit festzusetzen. 5)

Die Gesellschaft hatte auch einiges Besitzthum. An Mosbilien besaß sie z. B. anno 1798 2100 gl. an Gülten, daneben einiges Silbergeschirr. den vorzüglichsten Vermögensbestandtheil bildete das Gesellschaftshaus, dan Kornmarkt an der großen Eckstiege gelegen, ein stattlicher spätgothischer Bau mit Spitzbogensthüre gegen den Kornmarkt und dreitheiligen, kräftig profilierten Fenstern im zweiten und dritten Stockwerk gegen die Neuß. In seiner heutigen Erscheinung stammt er aus dem 16. Jahrhundert. Wahrscheinlich stand das Haus, das im Wappenbüchlein vorkommt, schon an der gleichen Stelle, da die meisten Zunfthäuser in engem

¹⁾ R. P. LXXXIII. pag. 463.

R. B. LXXXVI. fol. 387b.

²⁾ R. B. LXXX. fol. 64b.

³⁾ U. A. F. 1642.

⁴⁾ R. B. LXVI. fol. 22.

⁵) XCVIII. fol. 138.

⁶⁾ U. A. P.

⁷⁾ U. A. P. Pflichtenheft für den Stubenknecht von 1649. Da heißt es: Derfelbe soll auch Bürgschaft stellen für getreue Obhut des ihm anvertrauten Inventars, speciell des Silbergeschirrs.

R. P. LXXVIII. fol. 16. — 1678. 9. Februar wird der Gesellschaft bes willigt, weil sie mit dem Umbau des Gemüsehauses Unkosten gehabt, den hals ben Theil des Silbergeschirres zu verkausen.

vide auch: Wappenbüchlein.

⁸⁾ In der Jahrzeitstiftung von 1437 wird als Eigenthum der Gesellschaft noch ein Grundstück zu Tripschen angesührt.

Umkreise in nächster Nähe sich befanden. Als am Kornmarkt und an der "Egg" gelegen wird es 1538 erstmals erwähnt; 1) ca. 1540 wurde es neu aufgebant. 2) Seine jetige Gestalt ver= dankt es in der Hauptsache den Jahren 1573 — 1576. 3) Zu unterst gegen die Neuß öffnet sich eine von Pfeilern getragene Halle, über welche aber das Eigenthumsrecht mit den Hallen ber Nachbarhäuser als der Stätte für den Wochenmarkt der Stadt zugehörte und noch gehört. Die Pfister scheinen das hie und da vergessen zu haben. 4) Ueber dieser Halle ist ein geschlossener Raum, der die ganze Breite des Hauses einnimmt, das sog. "Gemuse= haus". Darin hielten die Händler Gemuse feil und bezahlten dafür der Gesellschaft ein Standgeld, welche dasselbe aber mit dem Rathe theilen mußte. In diesem Lokale scheint zeitweise dem so sehr verponten "Fürkauf" (Speculation mit Lebensmitteln) Vorschub geleistet worden zu sein, daher wollte 1616 5) der Rath es schließen lassen.

Jur Kirche trat die Gesellschaft in Beziehung durch ihre Jahrzeitstitung. Für das Seelenheil der Angehörigen stifteten am 1. März 1437 6) Wernher Utenberg der jüngere, Ulrich von Mos, Konrad Mitsam, Wernher Katimann und Lupi Graff namens der Stubengesellschaft der Pfistergesellen eine Jahrzeit mit 1 V Pfennige, haftend auf der Liegenschaft der Gesellschaft zu Tripschen, 7) auf welcher der Slapfer sitzt, zu begehen im Hof jährlich am Donnerstag vor oder nach Mittesasten mit Vigil, Seelenvesper und einer gesungenen Seelenmesse auf dem St. Ansbreaß-Altar. Alle Geselen sind verpflichtet, dabei zu erscheinen, und wer verhindert ist, selber zu kommen, soll als Stellvertreter

¹⁾ U. A. V.

²⁾ R. B. XVI. fol. 61b.

³⁾ R. P. XXXI, fol. 157.

R. F. XXXIII. fol. 21b, 189, 190b.

R. B. XXXV. fol. 191, 210, 222b.

⁴⁾ R. B. XCIII. fol. 14b, 232.

⁵⁾ R. B. LV. fol. 367.

^{6) 11.} A. B.

^{7) 1538} haftet das Pfund Pfennige auf dem Gesellschaftshause am Korn= markt. — U. A. P.

seine Chefrau oder eines seiner Kinder oder Dienstboten senden, bei der Buße von 1 & Wachs.

Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so wissen wir, daß sie 1408 59 betrug, 1789 waren es 129, darunter aber viele nicht vom Gewerbe.

Dies in kurzen Zügen die Geschichte der Gesellschaft. Nun gehen wir über zum eigentlichen Gegenstand vorliegender Abhandslung zur Besprechung des Wappenbüchleins vom Jahre 1408, das dis zur Anslösung der Zunft in deren Besitz war und dann an die Bürgerbibliothek in Luzern abgegeben wurde.

Es besteht aus 5 hoben, schmalen Vergamentblättern in schweinledernem Umschlag, ursprünglich zum Zubinden eingerichtet. Auf zehn Seiten find 59 Wappen, blos Schilde, berart gezeichnet und gemalt, daß je sechs, einer den andern berührend, senkrecht über einander stehen, mit folgenden Ausnahmen: auf Seite 1 stehen die zusammengeketteten Schilde von Peter und Hans von Mos einander gegenüber; auf Seite 4 sind sieben Schilde, offen= bar in Folge einer Correctur, beren Spuren auf dem Pergament beutlich wahrnehmbar find; man sieht unter einem deckenden An= strich, über welchem vier Wappen gemalt find, die Conturen von drei andern, und seitwärts davon von einem vierten in bedeutend kleinerem Maßstabe; es läßt sich daraus abnehmen, daß irrthüm= licher Weise eines ausgelassen und darnach seitwärts eingeflickt wurde; diese Art Verbesserung wird sich nicht gut ausgenommen und beghalb den Maler veranlaßt haben, die mißlungene Stelle zu überstreichen und das vergessene Wappen durch Verkürzung des Maßstabes auch in die senkrechte Linie hinein zu bringen. ber 6. Seite ist der oberste Schild ledig und auf der letzten die beiden untersten. Neben den Schilden stehen die Namen ihrer Träger und Bemerkungen über Schenkungen an die Gesellschaft. Auf der innern Seite des Umschlages lesen wir: "Dis sint die gesellen, die das hus geköft und vergulten hant der zeichen hie nach gemalet stant, bo man zalt von Cristus geburt Mcccc. viij Jar vff Sant Bartholomeus tag an dem rriij tag des manot Dugsten." — "Dis ordnung het geordnet bli log der phister." — "Die gesellen fint ober ein komen wela fagnacht welle han der fol fi han an der gesellen schaden." - "Beli von wegis hat Inn geben ein auot iar."

Als Verfasser des Büchleins nennt sich einer der Zunftgenossen, Uli Lot, der Pfister. Von seiner Hand stammt die ältere schöne Schrift, die Namen seiner Mitgenossen und die Notiz bezüglich Ankauf des Gesellschaftshauses. Jüngern Datums sind die Ansgaben über die Schenkungen.

Von den 59 verzeichneten Stubengesellen werden wohl alle bis auf die beiden an der Spitze stehenden von Mos, Gewerbetreibende gewesen sein. Was diese beiden für eine Stellung in der Gesellschaft einnahmen, ob sie sich besondere Verdienste erworben, ob Peter von Mos Beigeordneter des Nathes (aber dann warum noch sein Sohn Hans dabei?) war, bleibe dahingestellt.

Was die heraldische Seite des Büchleins im allgemeinen betrifft, so sehen wir, daß die Schilde oder Zeichen, wie sie genannt werden, ohne Helme sind, für Wappen von Handwerkern aus dieser Zeit begreislich, auch die Wappen der beiden Sdeln von Mos sind unbehelmt. Die meisten der Wappen werden erst bei Anfertigung des Büchleins ad hoc angenommen worden sein, was sich aus der Beziehung der Wappensiguren zum Gewerde ihrer Träger ergibt. Wir haben da Backschaufeln, Wecken, Mühlräder 2c. Bei den Zünsten war es ja Sitte, daß der Gesellen Schilde in der Trinkstube auf die Tasel gemalt wurden, daher mußte jeder ein Wappen führen; hatte er bisher keines, so wurde ihm bei der Aufnahme in die Zunst eines verliehen.

Die Schilbe sind noch dreieckig, aber ziemlich stumpf, die Figuren durchweg sog. gemeine; die Stilisierung ist sehr charakterisstisch, bei einigen ganz vorzüglich (vide: Wappen von Jenni zer Kinden, Heini Bogel, Euni Reber, Hans Meyer, Wernher Küng, Hans Trinkler und andere). Die Zeichnung ist flott und sicher, in kräftigen, manchmal nur zu setten, Conturen mit der Feder ausgeführt. Unter den, im Wasser unlöslichen, Tincturen, zeichnet sich das Roth als leuchtende, best erhaltene Farbe aus. Das Blau, wo es noch gut erhalten ist, erweist sich als helles Himmelsblau, das Grün ist ziemlich stumpf und nähert sich dem Braunen. Gelb kommt in zwei Ruancen vor, als durchschimmerndes, beinahe kaum mehr von der Farbe des Pergamentes unterscheidbares und als schweselsarbenes Deckgelb. Das Schwarz ist vermittelst Schreibtinte aufgetragen. Als Weiß diente der Pergamentgrund. Zur Ausssehung von Lichtern wurde in zwei Fällen Deckweiß verwendet.

Der Zeichner hat die Tincturen mitunter durch Anfangsbuchstaben oder das ausgeschriebene Wort vorgemerkt.

Zur Betrachtung der Wappen im Einzelnen übergehend, scheint es am zweckmäßigsten, da dieselben im Original keiner bestimmten, wenigstens nicht mehr erkennbaren Ordnung folgen, sie nach den Figuren zu classiscieren. Darnach ergibt sich folgendes Schema.¹)

- I. Natürliche Gegenstände,
 - 1. Menschliche Figuren und Körpertheile von solchen.
 - 2. Thiere und Accidentien.
 - 3. Pflanzen.
 - 4. Gegenstände ber leblosen Natur.
 - 5. Himmelskörper.
- II. Künftliche Gegenstände:
 - 1. Gebäude.
 - 2. Würdezeichen.
 - 3. Waffen.
 - 4. Werkzeuge und damit hervorgebrachte Erzeugnisse.
 - 5. Monogramme.
 - 6. Hausmarken.
- III. Figuren zweifelhafter Natur.
- IV. Gemischte Figuren.

¹⁾ Die Einordnung der Figuren unter diese Rubriken mag im einzelnen Falle nicht immer zutreffend sein, besonders bei II. 6 und III. Ich überlasse es daher gerne den Herren Specialisten, falsches zu berichtigen und nicht erkanntes zu benennen.

I. Natürliche Gegenstände.

1. Menschliche Siguren und Körpertheile.

Jenni zer kinden. — "het gen ein halb fiertlig kannen ze guter ans gedenknössi."

Wappen 1): in f. ein gr.=geklei=



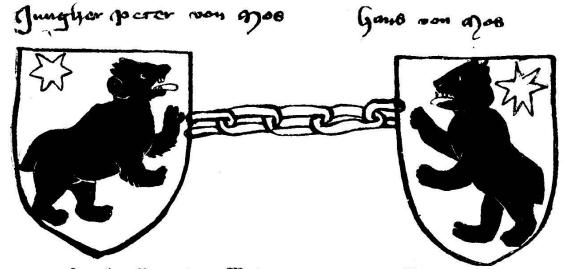
detes, goldhaariges Mädchen (Kind), rechts ein g., r.=gefülltes, g. Bact-schaufel einschließendes Mühlrad haletend. Aus Versehen des Malers wurde das Feld weiß belassen, denn

es ist im linken Obereck "rot" vorgemerkt. Das Lindenblatt auf dem Anie ist offenbar das Zeichen für grün.



Jenni wulhöbt. — Gelungene Anspielung auf den Namen. In r. s. Mannshaupt mit struppigem Haar= und Bartwuchs, links nach s. g.=gestieltem Rebmesser hinschauend.

2. Thiere und Accidentien.



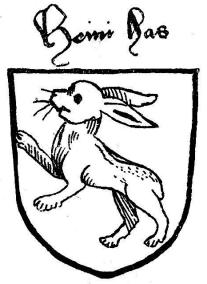
Jungher Beter bon Mos und Hans bon Mos, fin fun. -

¹⁾ Bezeichnung der Tincturen: g. = gold oder gelb, s. = filber oder weiß, r. = roth, b. = blau, gr. = grün, * = schwarz.

Die beiden Schilde sind aneinanber gekettet; in g. *Bär, im linken Obereck r. Stern, das rechtsstehende Wappen heraldisch richtig das Spiegelbild des gegenüberstehenden. Im Wappen des Sohnes jedenfalls nicht ohne Absicht der Stern siebenstrahlig.

Die von Mos, ein uralt adesliges Geschlecht, stammten aus dem Urfernthale, Kanton Uri, wurden 1332 Bürger zu Luzern, gaben ihrer Vaterstadt zwei Schultheißen, worunter den obigen Veter.

Das älteste bekannte Siegel, des Walter von Mos, von 1309, zeigt im Siegelfelde einen schreitenden Bä= ren. Auf dem Siegel des Johann von Mos, 1329, schreitet der Bär im Siegelfelde über einen Boden hinweg. Beinrich und Jost von Mos siegelten im nämlichen Jahre mit einem ichreitenden Baren, mel= chen aber bereits der Stern über= Als Helmkleinod erscheint, höht. meines Wiffens erstmals in Stumpf's Schweizerchronik, bald ein Bären= rumpf, bald ein wachsender Bär mit brei fammförmig an den Rücken ge= steckten Sternen.



Beini Bas. - In f. ein g.

Hase. Haas waren zu verschiedenen Zeiten Bürger in Luzern, die immer redende Wappen führten, in späterer Zeit in r. auf gr. Dreiberg einen g. Hasen.



Bli walant. — In wein f. desgleichen Rreuz einschließendes Hufeisen.



Heini vogel. — "het gen ein Silberschalen ze guter angedenknussi." Redendes Wappen: in s. », g.=be=wehrter Vogel unbestimmter Gat=tung.



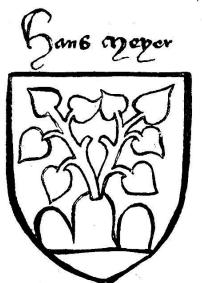
Jenni Hecht. — In 🕶 schräsger f. Hecht.

Sland Jun bark

Claus Im bach. — In b. schräges j. Egli. Der Fisch charakterisiert sich durch die stark entwickelte Rückenflosse. Ein Claus Im bach lebt schon 1382.

3. Pflanzen.

Hans Meyer. — In s. aus grünem schwebenden Dreiberg ein doppelter fünfblätteriger Lindenzweig, dem die untern innern Blätter feh-



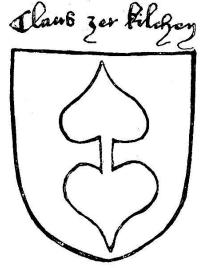
len, hervorsprossend. Die Aehnlichfeit des Wappens läßt vermuthen, daß dieser Hans Meyer zum Geschlechte der patricischen Familie Mener von Schauensee gehörte. Dieselbe führt in g. einen einfachen fünfblätterigen gr. Lindenzweig aus besgl. Dreiberg hervorsprossend.



Werne zer kilchen. — Claus zer kilchen, sin sun, Welti zer kilschen, ouch Wernis zer kilchen sun.

— Alle drei Wappen gleich: in s. ein doppeltes gr. Lindenblatt.

Zer kilchen kommen während des 14. u. 15. Jahrhunderts in Lu-



zern, Horw und Kriens nicht felten vor. Bekannt ist besonders 30= hannes zer kilchen, welcher 1363

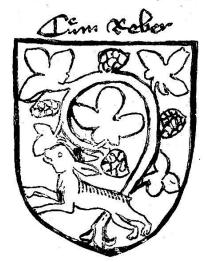


vom Bischof von Constanz mit dem Banne belegt wurde. 1)

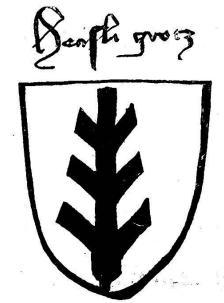
Cuni Reber. — Sehr zierliches Wappen. In s. eine nach Art eines Bischofsstabes gekrümmte, mit vier Blättern und ebensoviel r. Trauben

besetzte gr. Rebe, vor welcher im Fuß ein g. Hase vorbeispringt.

Reber gab es schon im 14. Jahr= hundert, und wie es scheint, von



verschiedenem Stamme, denn im folgenden wird uns noch ein von vorliegendem gänzlich verschiedenes Wappen eines andern Reber begegnen.

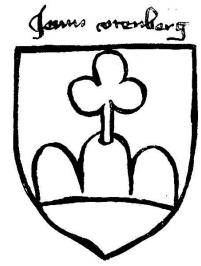


Hensli groß. — Redendes Wappen: in f. eine * Tanngroße (ganz junge Tanne, od. Gipfel einer Tanne.)

Der Name erscheint schon im 14. Jahrhundert.

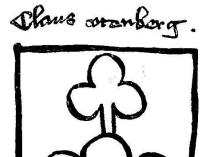
¹⁾ vide: Geschichtsfreund XVII. 158.

4. Gegenstände der leblosen Natur.



Jenni vtenberg. — In s. schwesbender gr. Dreiberg mit daraus hersvorwachsendem desgl. Kleeblatt.

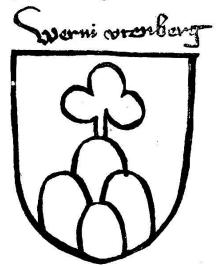
Claus vtenberg, sin sun. — In s. gr. in den Rand verlaufender Sechsberg mit daraus hervorwach= sendem desgl. Kleeblatt. Claus Uten= berg kommt 1417 noch vor (R. P. l.)



Werni **vtenberg**, ouch Jennis jun. — In f. gr. in den Rand verlaufender Vierberg mit daraus hervorwachsendem Kleeblatt.

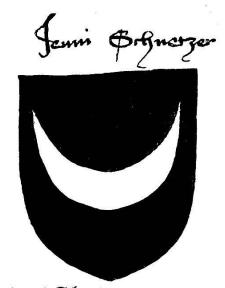
Interessant ist bei diesen dreien bie Berwendung der Beizeichen. Ba-

ter und Söhne unterscheiden sich in ihren Wappen durch die verschiedene Anzahl der Berge.



Die Familie Utenberg nahm damals eine sehr angesehene Stellung ein, der Vater Jenni war des Innern Rathes.

5. Himmelskörper.

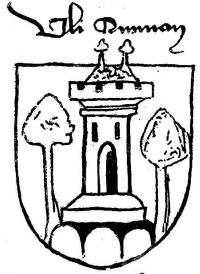


Jenni Schnetzer. — In wein g. mit den Hörnern aufwärts gekehrter Halbmond.

Dieser Jenni Schnetzer begegnet uns schon im Jahre 1400 in einem Streithandel mit Henslin Reitnöwer.

II. Künftliche Gegenftände.

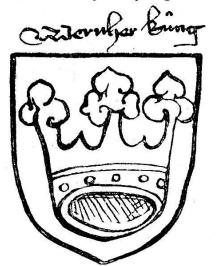
1. Gebäude.



Bli Rinman. — In r. auf gr. Dreiberg ein f. Thurm, von zwei gr. Bäumen beseitet.

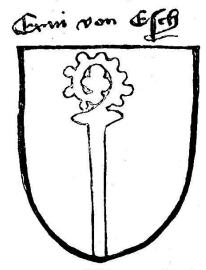
2. Würdezeichen.

Wernher Küng "het den gesellen gebn ein beki dz ist mösch= schin zu einer gutten angedenknüst." — In r. eine g. dreizinkige Krone.



Die Krone kann als bestes Muster für derartige Darstellungen gelten. Es müssen verschiedene Familien

Rüng in Luzern eingebürgert ge= wesen sein, denn der spätere Schult= heiß Ludwig Küng führte eine Haus= marke in seinem Schild.



Erni von Esch. — In f. ein r. unten in den Rand verlaufender Bischofsstab.

Sein Name wird um's Jahr 1400 schon erwähnt.

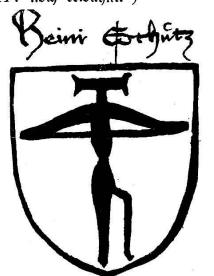
3. Waffen.



Bli von wetgis und Claus von wetgis blis von wetgis bruder.



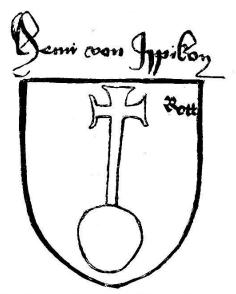
— In g. — zweisprossige Sturmleiter. 1) Das Geschlecht kommt auch noch anderwärts im Gebiet der V Orte vor. Uli von Wetgis wird 1417 noch erwähnt. 2)



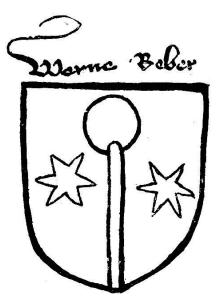
Heini Schütz. — In j. ** Arm= bruft.

- 4. Werkzeuge und damit hervor= gebrachte Erzeugnisse.
 - a) Merkzenge des Pfiftergewerbes.

Beini von Ippiton. — In r. eine g. oben in ein Kreuz endigende



Backschaufel. Der Name begegnet uns schon 1383.

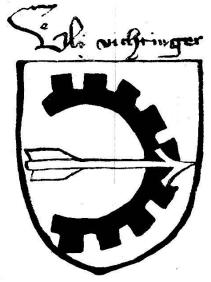


Werne **Reber.** — In b. eine g. mit dem Stiel abwärts gekehrte Backschaufel von zwei 'g. Sternen beseitet.

b) Werkzeuge oder Maschinentheile des Müllergewerbes.

Bli vichtinger - "het den ge= fellen gebn einen rotten guldin ze

¹⁾ Ich rechne die Sturmleiter, weil friegerischen Zwecken dienend, zu ben Waffen. 2) R. P. I.

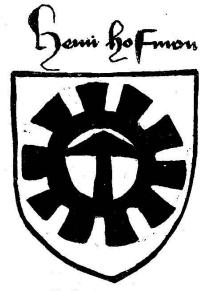


einer gutter angedenknust." Er führt in s. ein rechts ausgebrochenes wuchlrad ohne Speichen, darüber nach links fliegend ein g. Pfeil mit s. Flitsch.

Im Jahrzeitbuch der Mindersbrüder wird Ulrich Bichtinger's, feiner Eltern und aller seiner Haussfrauen gedacht.



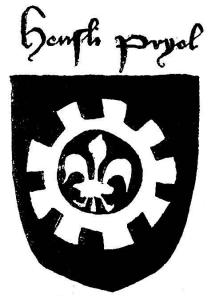
Burfart Cichholts — "het gen ein got halb fiertlig kantn ze goter angedenknüssi." In wein s. Mühlerad ohne Speichen eine gr. Eichel einschließend.



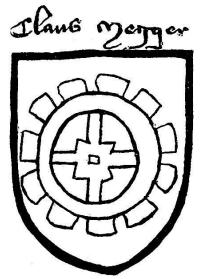
Heini **Hofman** (lebt noch 1417)
— "hett gen ein halbsiertlig kannen ze einer guten angedenknössi." In si. ein AMühlrad ohne Speichen einen Ammer einschließend.



Rudi Brüggler. — In **
speichenloses eine g. Bart um=
schließendes g. Mühlrad.



Henfli Pryol. — In peichenloses ein f. Lilie umschließendes f. Mühlrad.



Claus **Megger.** — In f. ein b. Mühlrad.

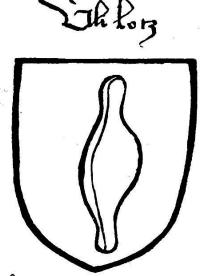
c) Werkzeuge des Pfifter und Mullergewerbes.

Cuni zer linden "het den gessellen geben ein Silber schalen zer guter angedenknüffe." — Offenbar nicht gleichen Stammes wie der beisnahe gleichzeitige Schultheiß Heinsrich zur Linden, der in s. eine gr.



Linde führte. — Wappen: in == g. Bachschaufel und g. halbes Mühlrad, die abgebrochene Seite nach rechts gewendet, pfahlweise nebeneinander.

d) Producte des Pfiftergewerbes.



Bli lot "het gen ein silber scha= len ze guter angedennossi." In r. ein g. Wecken.

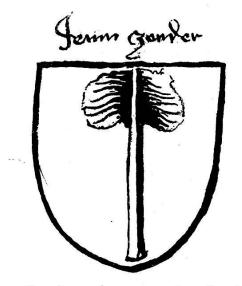
1422 wird ein Ulrich Lotz als Spitalmeister erwähnt.

e) Verbindung von Merkzeugen und Producten.

Henssti von Buchennas. — In r. g. Backschaufel und desgl. Wecken pfahlweise nebeneinander.

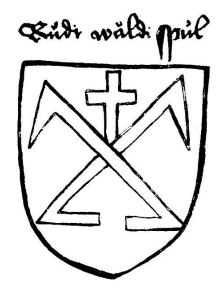


Ein Jakob von Buochennas ist 1385 in Luzern Zeuge.



Jenni zender. — In f. ein g. sog. "Heurüpfel" (Instrument, um Hen aus einem Heustock herauszureißen) mit gr. Heubundel baran.

f) Sonftige Merkzeuge.

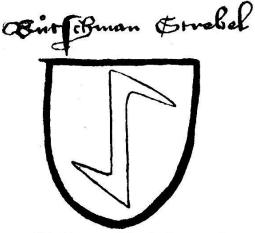


Rudi wäldispil "het gen ein Silber schalen zu guter getenknüsse.

— In r. zwei schräggekreuzte s. Flößerhaken, über der Kreuzungs=
stelle ein desgleichen Kreuz.

Denpti varfame

Henssti bajant. — In b. doppelte oben in ein Kreuz endigende g. Fischangel, oder Schiffanker.

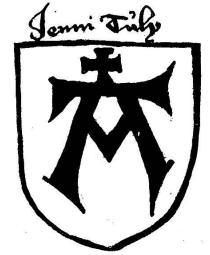


Rutschman Strebel. — In r. s. Doppelhaken.

5. Monogramme.



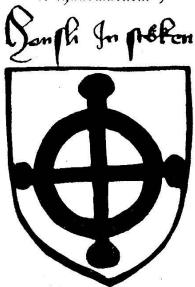
Hans Trinkler. — In 🕶 g.= gekröntes r. gothisches T.



Jenni **Tuly** "het den gefellen geben ein halb fiertlig Kannen ze einer gutten angedenknüß. In dem 39 Jar." —

In s. ein * gothisches a mit aufgesetztem besgt. Kreuz.

6. Hausmarken. 1)



Benfli In ftoten. - In f.

Von einer Beschreibung der complicierten Hausmarken soll, als zu umständlich, Umgang genommen werden.

¹⁾ Ich habe hier unter die Hansmarken auch einige Figuren eingereiht die man vielleicht auch als Werkzeuge oder Maschinentheile ausprechen könnte, besonders verschiedene, mit Anhängseln versehene Käder; glaube aber in der That in denselben Gewerbemarken erblicken zu müssen, wie die Müller sie heutzutage noch gebrauchen, um ihre Säcke anzuzeichnen.

eine Sewerbemarke, darstellend ein vierspeichiges Rad ohne Nabe und Zähne, am äußern Rande, wo die Speichen endigen, je mit einer Rugel besteckt.

Ein Andreas in den Stöken, von Horw, schwört 1381 in's

Burgrecht von Luzern.



Bürgi Hönijen. — In 🕶 j. Hausmarke.

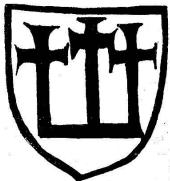


Hensti Stoll "het gen v. an ein silber schallen ze einer guten angedennyssi." — f In s. Saus-marke.

Elevoi Zifelman

Clewi Hüselman "hett gen ein silber schalen ze einer guten anges benknössi." — In s. » Hausmarke.

Sland corner



Claus brner. — In j. - Haus-

ash wambetiger



Bli wambescher. -- In f. -- Hausmarke.

Jegrific von Ottenlinsen Bei

Jegely von Ottenhusen. In g.

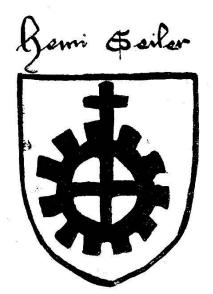


Heini von Eich, 1382 n. 1400 genannt, offenbar andern Stammes als der weiter oben vorkommende Erni von Eich. — In j. * Haus= marke.



Rudi Stoll (vergl. Hensli Stoll), besaß ein Haus am Kindermarkt. 1)

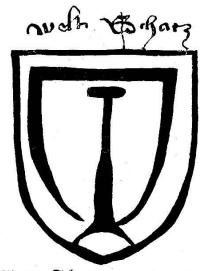
— In s. Sewerbemarke, viersspeichiges glattes Rad, außerhalb, den Speichen entsprechend, mit Kreusen besetzt.



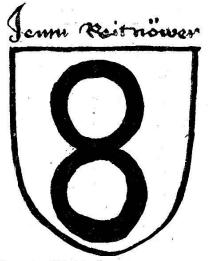
Heini Seiler. — In s. ** Gewerbemarke, Mühlrad mit Kreuz oben.

¹⁾ Geschichtsfreund XXXVIII. 73.

III. Figuren zweifelhafter Natur. 1)



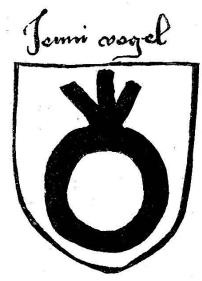
Welti Schatz. — In s. ** Schifferstachel umgeben von einer räthselhaften Figur in Form eines unten ausgebrochenen Inbordes.



Jenni Reitnöwer. — In s. zwei * Ringe, einander berührend, in Form einer 8.



Mathis von Honberg. — In f. räthselhafte Figur: drei Ringe (2, 1) der untere mit den beiden obern durch Striche verbunden.



Jenni vogel. — In f. ** Ring mit 3 divergierenden Strichen oben am äußern Rand. (Vergleiche Wappen des Heini Vogel.)

¹⁾ Möglicher Beise werden Specialisten auch hierin Marken erkennen.



Bli wilaman. -- In s. drei concentrische ** Ringe durch einen sentrechten Strich verbunden.

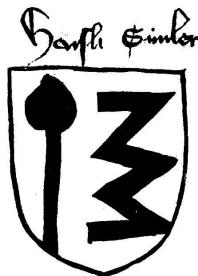
IV. Gemischte Siguren.



Rudi von Stuben (Mi von Stuben, von Horw, schwört 1381

O-B###

ins Burgrecht von Luzern). — In f. räthselhaste Figur (ob Haus-marke?) u. g. Bachschaufel pfahl= weise nebeneinander.



Henstli Simler (lebt noch als Pfister 1417). — In s. ** Backschaufel und desgl. Hausmarke pfahlweise nebeneinander.